

Ingenieurkammer BW, Postfach 102412, 70020 Stuttgart

EINSCHREIBEN

Frau

Berufsanerkennung

Ingenieurkammer Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Tel. 0711 64971-33
Fax 0711 64971-55
anerkennung@ingbw.de
Zellerstraße 26, 70180 Stuttgart
www.ingbw.de/anerkennung

Stuttgart, 20. Januar 2021


Aktenzeichen:


Ihr Antrag auf Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ vom 11.10.2020 nach Ingenieurgesetz Baden-Württemberg (IngG)

Sehr geehrte Frau

aufgrund Ihres oben genannten Antrags ergeht folgende

ENTSCHEIDUNG

 Die Ingenieurkammer Baden-Württemberg erteilt Frau , geb. am die Genehmigung, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ allein oder in einer Wortverbindung zu führen.

 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von 300 EUR festgesetzt.

Begründung:

Nach § 3 Absatz 1 Ingenieuresetz (IngG) vom 23.02.2016 (GBl. 2016, Nr. 4, S. 143-146) darf die Berufsbezeichnung „Ingenieur oder Ingenieurin“ allein oder in einer Wortverbindung auch führen, wer auf Grund eines Studienabschlusses einer ausländischen Hochschule oder einer sonstigen ausländischen Einrichtung von der Ingenieurkammer Baden-Württemberg (INGBW) die Genehmigung hierzu erhalten hat. Die Genehmigung ist nach § 3 Absatz 2 IngG zu erteilen, wenn das Zeugnis der ausländischen Hochschule oder Schule einem Zeugnis der in § 1 Absatz 1 Nummer 1 genannten Hochschulen gleichwertig ist. Zuständige Behörde im Sinne des Ingenieuresetzes ist nach § 7 IngG die Ingenieurkammer.

Seite 1 von 2

Präsidium:
Prof. Dr.-Ing. Stephan Engelsmann (Präsident)
Dr.-Ing. Klaus Wittemann (1. Vizepräsident)
Dipl.-Ing. (FH) Helmut Zenker (2. Vizepräsident)
Dipl.-Ing. Guido Hils (Schatzmeister)

Beisitzer im Vorstand:
Dr.-Ing. Dr. techn. Andreas Hutarew
Dipl.-Ing. Lilly Kunz-Wedler
Prof. Dr.-Ing. Klaus-Peter Meßmer
Dipl.-Ing. Andreas Nußbaum

Geschäftsführerin: Davina Übelacker
Bankverbindung: BW Bank Stuttgart
SWIFT-BIC: SOLADEST600
IBAN: DE54600501017871515813

Laut den vorgelegten Unterlagen haben Sie im Jahr 2020 an der „CEPS-Hochschule - Zentrum für Betriebswirtschaftsstudien“ in Kiseljak, Bosnien und Herzegowina, nach einem Studium von regulär 4 Jahren in der Fachrichtung „Arbeitsschutz“ den Abschluss „prvostupnik / bachelor inženjer zaštite na radu“, dt. Übersetzung: „Erststufler / Bachelor Ingenieur der Arbeitssicherheit“, erworben. Die „CEPS-Hochschule - Zentrum für Betriebswirtschaftsstudien“ ist eine anerkannte Hochschule. Aufgrund dieses Abschlusses kann Ihnen die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ erteilt werden.

Hinweis:

Aufgrund dieser Genehmigung sind Sie berechtigt, die Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ allein oder in einer Wortverbindung zu führen. Eine separate Urkunde wird nicht ausgestellt, da Grundlage dieser Genehmigung der von Ihnen im Ausland erworbene akademische Grad bzw. Zeugnis ist und dieser nicht in einen deutschen akademischen Abschlussgrad (Diplom) umgewandelt wird.

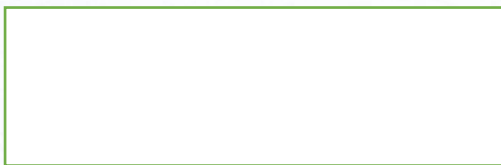
Gebühren:

Für die Genehmigung wird gemäß § 10 Ingenieurkammergesetz (IngKammG) in Verbindung mit Ziffer 13 der Gebühren- und Auslagenordnung der INGBW eine Gebühr in Höhe von insgesamt 300 EUR (Antragsgebühr 100 EUR, Prüfungsgebühr 200 EUR) festgesetzt. Die Gebühr wurde bereits beglichen. Wir bestätigen den Eingang der Zahlung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Ingenieurkammer Baden-Württemberg, Zellerstraße 26, 70180 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftsführerin



Anlage: eingereichte Unterlagen